

Baulinienplan Bleichimatt

Aufhebung von Baulinien sowie Festlegung einer neuen Baulinie im Gebiet Metallstr. (Ost)-Industries.-Sonnenstr., Plan Nr. 5798

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 16. Februar 1988

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Die MZ-Immobilien AG beabsichtigt, im Bereich des Bleichimattweges, zwischen Metallstrasse und verlängerter Gubelstrasse, zwei Wohnbauten zu erstellen.

Mit Datum vom 5. August 1986 reichte die MZ-Immobilien AG zwei Begehren ein, nämlich

1. Aenderung der Linienführung des Bleichimattweges,
2. Aufheben der Baulinien längs des Bleichimattweges, der Metall- und Haldenstrasse, soweit sie im Bereiche der GBP Nr. 580 liegen.

Der Stadtrat hat am 17. September 1986 beschlossen, dass, bevor die Baulinien aufgehoben oder allenfalls neu festgelegt werden können, ein Bebauungsrichtplan zu erarbeiten sei, welcher aufzeigt, wie das Gebiet zwischen Metallstrasse und Bleichi-/Sonnenstrasse unter Berücksichtigung des zukünftigen Stadttunnels überbaut werden kann.

In der Zwischenzeit hat die MZ-Immobilien AG einen entsprechenden Bebauungs-Richtplan erarbeitet, und der Stadtrat hat am 3. November 1987 dem Bebauungsrichtplan Haldenhof, Plan Nr. 8614, zugestimmt. Als massgebende städtebauliche Randbedingung galt es, die Linienführung der zukünftigen Stadttunnelausfahrt zu berücksichtigen, was zur geschlossenen Bauweise an der Ost-, Nord- und Westgrenze des Planungsgebietes führte. Durch die geschlossene Bauweise entsteht im Innern des Areals eine ruhige, vom Verkehr abgeschirmte Wohnzone. Der Bebauungsrichtplan nimmt Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die Ueberbaubarkeit, der an der verlängerten Gubelstrasse liegenden Grundstücke GBP Nrn. 581, 582, 583 und 584.

Da im Bereich des Stadttunnels nicht sämtliche Bauvorhaben auf Jahre hinaus blockiert werden sollen, müssen Bauprojekte auf die Linienführung des zukünftigen Stadttunnels ausgerichtet werden.

## II.

Eine Neuüberbauung gemäss Bebauungsrichtplan Haldenhof bedingt nun eine Aufhebung und Anpassung der Baulinien im Gebiet zwischen Metallstrasse und Bleichi-/Sonnenstrasse. Die Baulinien im Gebiet Göbli stammen im wesentlichen aus den Jahren 1903/1933, sind somit veraltet und entsprechen kaum mehr den heutigen Bedürfnissen.

Das Stadtbauamt hat einen entsprechenden Baulinienplan Bleichimatt, Plan Nr. 5798, ausgearbeitet, welcher vorsieht, folgende Baulinien aufzuheben:

1. Bleichimattweg, von Metallstrasse bis Bleichistrasse, RRB vom 12.9.33 und RRB vom 1.2.52,
2. Haldenstrasse, von Metallstrasse bis Bleichistrasse, RRB vom 12.9.33 und RRB vom 1.2.52,
3. Metallstrasse, östlicher Teil, RRB vom 1.2.52,
4. Bleichistrasse-östlicher Abschluss auf GBP Nr. 3554, RRB vom 12.9.33,
5. Sonnenstrasse, Anschluss an Baulinien Metallstrasse auf GBP Nr. 3554, RRB vom 12.9.33,
6. Industriestrasse / verlängerte Gubelstrasse, RRB vom 10.11.03 und RRB vom 12.9.33 und RRB vom 1.2.52.

Als Baulinie soll neu festgelegt werden:

- Industriestrasse, von Metallstrasse bis verlängerte Gubelstrasse

Die Baulinie entlang der Industriestrasse stammt noch aus dem Jahre 1903 und bedarf dringend einer Ueberprüfung. Nachdem an der Industriestrasse, zwischen Metall- und Gubelstrasse, ein zusammenhängender Neubau errichtet werden soll, galt es, die Baulinie zurückzusetzen, um den von Süden separat geführten Fuss- und Radweg zusammen mit einer Baumreihe nach Norden weiterführen zu können.

III.

Die kantonale Baudirektion hat den Baulinienplan, Plan Nr. 5798, mit Datum vom 19.1.1988 vorgeprüft und teilt mit, dass sie die Genehmigung des Planes in Aussicht stellen kann.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Baulinienplan Bleichimatt, Plan Nr. 5798, zu genehmigen.

Zug, 16. Februar 1988

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:  
O. Kamer

Der Stadtschreiber:  
A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Baulinienplan Bleichimatt, Plan Nr. 5798

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND BAULINIENPLAN BLEICHIMATT, AUFHEBUNG VON BAULINIEN SOWIE FESTLEGUNG EINER NEUEN BAULINIE IM GEBIET METALLSTR.(OST)-INDUSTIESTR.-SONNENSTR., PLAN NR. 5798

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.-956 vom 16. Februar 1988

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Bleichimatt, Plan Nr. 5798, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am: